

Statuten

der

WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma **"WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft"** (nachfolgend Genossenschaft) besteht aufgrund dieser Statuten eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Malters.

Zweck

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung und Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen, ökologisch nachhaltigen Wohnungsbau zu fördern. Dies auch im Sinne von „Malters für Malters“ und der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse.

² Zur Erfüllung des Hauptzwecks kann die Genossenschaft Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Beim Verkauf eines Grundstückes ist den Genossenschaftsmitgliedern vorab Gelegenheit zu geben, dieses zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

Spekulationsverbot

Art. 3

Bei Verkauf von Grundstücken sorgt die Genossenschaft dafür, dass die Käuferschaft keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die sich mit dem Zweck und der Idee der Genossenschaft identifizieren kann und mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 5'000.00 übernimmt.



² Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder dieselbe ohne Angaben von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15 dieser Statuten.

Austritt

Art. 6

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

² In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt.

³ Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

Art. 7

¹ Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

² Mit dem Ausschluss muss dem scheidenden Mitglied eine schriftliche Begründung eröffnet werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Gerichts gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Erben

Art. 8

¹ Stirbt ein Mitglied, so können Erben oder eine von ihnen bezeichnete Vertretung mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 15. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Generalversammlung.



² Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitglieds eine Stellvertretung zu bestimmen, welcher die Erbgemeinschaft in der Genossenschaft vertritt. Solange die Erben dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben eine Person als Vertretung der Erbgemeinschaft bezeichnen.

Anteilscheine

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft wird dem Anteilseigner schriftlich bestätigt. Über die Mitgliedschaften und der liberierten Anteile am Genossenschaftskapital führt der Vorstand ein Anteilscheinregister.

² Der Vorstand kann beschliessen, dass Anteilscheine ausgegeben werden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

³ Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen ist keine automatische Mitgliedschaft in der Genossenschaft verbunden. Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 4 dieser Statuten. Das Mitglied hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 13, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig über den Erwerb der Anteilscheine benachrichtigt wurde.

⁴ Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Genossenschaftskapital

Art. 10

¹ Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 5'000.00, oder eines mehrfachen davon, ausgegeben.

² Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

³ Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

⁴ Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt. Der Vorstand kann jedoch eine Höchstlimite der einzelnen Anteile festlegen.

Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.



Fonds

Art. 12

Der Vorstand kann Reserve- und Erneuerungs-Fonds anlegen, die wirtschaftlich begründet sind. Diese sind in der Jahresrechnung offen auszuweisen.

Verzinsung der Anteilscheine

Art. 13

¹ Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

² Der Zinssatz für Anteilscheine ist beschränkt durch

- a) die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse;
- b) die Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

³ Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals darf den höchstzulässigen Zinssatz von 6 % für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) nicht übersteigen.

Entschädigung der Organe

Art. 14

¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

² Mitglieder des Vorstands sowie Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

³ Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen.

⁴ Der Vorstand erstellt ein Vergütungs- und Entschädigungsreglement.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern Art. 15

¹ Es besteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

² Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des letzten Bilanzstichtages, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

³ Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft



es erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.

⁴ Gekündigtes Anteilsscheinkapital wird bis zur Auszahlung wie die übrigen Anteilsscheine gemäss Art. 13 verzinst.

⁵ Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Rechnungswesen

Art. 16

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

² Das Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr schliesst per 30. Juni 2023.

³ Die Jahresrechnung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung samt allfälligem Revisionsbericht am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung werden den Genossenschaftsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

IV. Organisation der Genossenschaft

Organe

Art. 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Befugnisse

Art. 18

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;



- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Erledigung von Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse und Nichtaufnahmen (vgl. Art. 4, Art. 7 und Art. 8 dieser Statuten);
- h) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
- i) Zustimmung zum Kauf oder zur Veräusserung von Grundstücken, zur Einräumung von Dienstbarkeiten oder zu deren Erwerb sowie zum Abschluss von Baurechtsverträgen mit einer Summe von über CHF 250'000.00;
- j) Zustimmung zur Erstellung von Neubauten, zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten und zu anderen Geschäften mit einer Summe über CHF 250'000.00
- k) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- l) die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- m) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Durchführung

Art. 19

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

² Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Einberufung

Art. 20

¹ Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Vorstand einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

² Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschaftsmitglieder. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und allfällige Anträge von Genossenschaftsmitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

³ Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Anträge werden an der übernächsten Generalversammlung behandelt.



Stimmrecht, Vertretung

Art. 21

- ¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- ² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- ³ Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

- ¹ Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.
- ² Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung nach Art. 884 OR).

Beschlussfassung

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst.
- ³ Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 889 OR und die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
- ⁴ Für die Revision der Statuten gilt Art. 38.

Vorsitz, Protokoll

Art. 24

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder in dessen Abwesenheit die Stellvertretung oder eine von der Generalversammlung gewählte Tagespräsidentin oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident.
- ² Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.



b) Vorstand

Befugnisse, Aufgaben

Art. 25

¹ Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

² Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm vom Gesetz, von den Statuten und der Genossenschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

³ Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Bewirtschaftung der Immobilien zu organisieren, namentlich die Verwaltung, die Vermietung, die Hauswartung etc.;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Genossenschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- f) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern zu entscheiden.

⁴ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Art. 26

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Mit Alter 75 oder 4 Amtsperioden ist keine Wiederwahl mehr möglich. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durchgeführt werden.

Konstituierung

Art. 27

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Genossenschaft wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 18). Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



² Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Genossenschaft, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Vorstandssitzungen

Art. 28

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 29

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme.

³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Delegationen, Geschäftsführung

Art. 30

¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.

² Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten solcher Kommissionen, setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Bereiche derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Genossenschaftsmitglied zu sein brauchen, übertragen.

c) Revisionsstelle

Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben

Art. 32

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung.

² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a ff. OR.



⁴ Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vor. Die Revisionsstelle ist gehalten, mit einer Vertretung der Generalversammlung beizuwohnen.

Amtsdauer

Art. 33

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle kann aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Verzicht

Art. 34

¹ Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-Out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR dürfen dann aber erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

² Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

³ Wird auf eine Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet (Opting-Out), so wählt die Generalversammlung als Prüfstelle eine Person mit der nötigen Sachkunde und ermächtigt den Vorstand, beim Bundesamt für Wohnungswesen BWO den Antrag zu stellen, eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung gemäss Art. 40 der Wohnraumförderungsverordnung WfV nach den Vorgaben des Bundesamtes zu bewilligen.

V. Schlussbestimmungen

Mitteilungen, Bekanntmachungen

Art. 35

¹ Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Brief (oder E-Mail) an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen.

² Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Auflösung, Liquidation

Art. 36

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.



² Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 911 ff. OR). Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird WOHNEN SCHWEIZ - Verband der Baugenossenschaften mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden, übertragen. Subventionsbestimmungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Fusion

Art. 37

Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

Statutenänderung

Art. 38

¹ Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

² Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen. Dem BWO und weiteren Amtsstellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

Malters, 29. Oktober 2025



Christian Delb
Präsident der Verwaltung



Janine Baumann
Aktuarin und Mitglied der Verwaltung

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern, Reto Wermelinger, Weihermatte 4, 6120 Malters, bescheinigt hiermit, dass die vorliegende 11-seitigen Statuten (inkl. dieser Beglaubigung) die anlässlich der Statutenänderung der WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft vom 29. Oktober 2025, die von den Genossenschafter im gegebenen Wortlaut genehmigten Statuten wiedergibt.

Malters, 29. Oktober 2025

Urkunde Nr.: 151/2025

